

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Amtsblatt des Badischen Ministeriums für Kultus und Unterricht

Baden / Ministerium des Kultus und Unterrichts

Karlsruhe, 71.1933,1-10; 73.1935 - 80.1942; mehr nicht digitalisiert

13.5.1936 (No. 7)

urn:nbn:de:bsz:31-48277

Amtsblatt

des Badischen Ministeriums des Kultus und Unterrichts

Herausgegeben vom Ministerium des Kultus und Unterrichts.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 13. Mai

1936

Inhalt.

- | | |
|--|---|
| <p>I. Bekanntmachung des Staatsministeriums
über die Beschaffung neuer Dienstiegel.</p> <p>II. Bekanntmachungen:
Pflege des Andenkens der im Weltkrieg Gefallenen in der Schulfugend.
Berkehrserziehung in den Schulen.
Lehrgang für Kampfsport, Leichtathletik und Schwimmen an der Landesturnanstalt in Karlsruhe.
Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern zu Übungen der Wehrmacht.
Reise für Obersekunda nach eineinhalbjährigem Besuch der Untersekunda.
Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens für die Gemeinde Wittenhofen.</p> | <p>Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens, hier Gewerbeschule Großrinderfeld.
Katholischer Religionsunterricht an der Grund- und Hauptschule.
Kreisbildstelle Bruchsal.
Taubstummenanstalt Gerlachshausen.
Benützung privater Kraftfahrzeuge im Dienst.
Staatliche biologische Anstalt auf Helgoland.
Richard Wagner-Festwoche.
Zugehörigkeit der Schüler badischer Schulen zu HJ. und anderen NS-Formationen.</p> <p>III. Personalmeldungen.
IV. Stellenanschriften.
V. Eingegangene Druckwerke und Lehrmittel.</p> |
|--|---|

I. Bekanntmachung des Staatsministeriums (vom 5. Mai 1936)

über die Beschaffung neuer Dienstiegel.
(Gesetz- und Verordnungsblatt 1936 Nr. 12 Seite 55/56)

Nach dem Erlaß des Herrn Reichsministers des Innern vom 7. März 1936 (Reichsgesetzblatt I Seite 147) führen alle staatlichen Verwaltungen künftig das kleine Reichssiegel. Inwieweit das große Reichssiegel auch von Landesbehörden geführt werden kann, wird für jeden Einzelfall entschieden. Ebenso bleibt der Entscheidung im Einzelfall vorbehalten, ob und welche Körperschaften des öffentlichen Rechts zur Führung des kleinen Reichssiegels befugt sind.

Siegel mit dem Landeswappen dürfen nur noch bis zum 30. September 1936 benützt werden. Wie bisher über die Führung von Staatsiegeln erlassenen, von der Neuregelung abweichenden landesrechtlichen Bestimmungen treten mit diesem Tage außer Kraft.

Das neue Siegel wird in einheitlicher Größe mit einem Durchmesser von 3 1/2 cm hergestellt und als Prägestempel, als Siegelmarke und Farbdruckstempel (aus Metall oder Gummi) benützt. Das Hoheitszeichen und die

Umschrift werden mit dem Prägestempel in erhabener Prägung, in Siegelmarken in erhabener Prägung auf rotem Grunde, mit dem Farbdruckstempel in dunklem Flachdruck dargestellt.

Das kleine Dienstiegel wird von privaten Firmen bezogen, welche die erforderliche Erlaubnis zur Herstellung von der Reichsdruckerei erworben haben. Die Bestellung hat durch die bad. Münzverwaltung hier unter Aufsicht des Finanz- und Wirtschaftsministers, der mit dem weiteren Vollzug betraut ist, zu erfolgen. Eine unmittelbare Bestellung durch einzelne Dienststellen bei privaten Firmen, auch für spätere Stücke, ist verboten. Um die rechtzeitige Belieferung mit dem neuen Siegel zu ermöglichen und zu gewährleisten, haben alle Landesdienststellen, die zur Führung des Hoheitsiegels befugt sind, ihre Bestellung nach anliegendem Muster bis spätestens 20. Mai d. J. unmittelbar ihrem vorgesetzten Ministerium (Ministerialabteilung) einzureichen. Dieses prüft die Vollständigkeit und gibt die Bestellung zusammen mit der für den eigenen Bedarf gesammelt an die Münzverwaltung weiter. Im allgemeinen kann die Bestellung nur im Umfang des

711

bisherigen Bestandes erfolgen; soweit im Einzelfall eine hiervon abweichende Bestellung aufgegeben wird, oder wenn eine gegen bisher geänderte Beschriftung erfolgen soll, ist dies eingehend zu begründen. Die neuen Siegel gehen den Dienststellen vom vorgeordneten Ministerium (Ministerialabteilung) zu.

Die mit den neuen Siegel belieferten Dienststellen haben den Empfang umgehend der Münzverwaltung anzuzeigen und alte Siegel an diese abzuliefern. Gummistempel und Siegelmarken mit den alten Hoheitszeichen (Landeswappen) sind von den einzelnen Dienststellen

spätestens auf 30. September 1936 zu vernichten. Der Vollzug ist der Münzverwaltung mitzuteilen.

Die Kosten für die bestellten Siegel sind aus den Haushaltsmitteln für sachliche Amtskosten der betreffenden Dienststelle aufgrund der ihnen durch das vorgeordnete Ministerium (Ministerialabteilung) zugehenden Rechnung zu bestreiten.

Karlsruhe, den 5. Mai 1936.

Das Staatsministerium.
Röhler

Muster für Siegelbestellung.

(Dienststelle)

Ort und Datum

An das

Ministerium (Ministerialabteilung)

An neuen Dienststempeln gemäß Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Mai 1936 (GBl. S. 55) werden benötigt:

(bisheriger Bestand)

- 1) Prägiesiegel Stück (. . . . Stück)
- 2) Siegelmarkenklischees " (. . . . ")
- 3) Farbdruckstempel aus Metall " (. . . . ")
- 4) Farbdruckstempel aus Gummi " (. . . . ")

Die Dienststempel sollen nachstehende Beschriftung erhalten:

Wir haben davon Kenntnis genommen, daß Bestellungen, auch für späteren Bedarf und Ersatzstücke nur durch Vermittlung des vorgeordneten Ministeriums (Ministerialabteilung) durch die Münzverwaltung erfolgen dürfen.

Begründung für einen gegenüber bisher abweichenden Bedarf:

(Unterschrift)

II. Bekanntmachungen.

Pflege des Andenkens der im Weltkrieg Gefallenen in der Schuljugend.

An die Direktionen und Vorstände der Höheren Lehranstalten, der Gewerbe- und Handelsschulen — einschließlich der privaten Höheren Lehranstalten — sowie an die Kreis- und Stadtschulämter.

Der Herr Reichserziehungsminister hat in seinem Erlaß vom 17. Juli 1935 E III a 1550/35 M „Pflege des Andenkens der im Weltkrieg Gefallenen in der Schuljugend“ (MMin Amtsbl Dtsch Wiss. S. 338) auf die Notwendigkeit hingewiesen, daß die Erinnerung an das Fronterleben und das Gedächtnis an die Gefallenen des Weltkrieges in der Jugend wachgehalten und zu helfender Tat wird. Eine dauernde Aufgabe der Schule ist es, bei jeder sich bietenden Gelegenheit im Unterricht den tiefen Sinn der Kriegsgräberfürsorge mit dem Bildungsgut der deutschen Schule überhaupt zu verankern.

Zu diesem Zweck ist es auch erwünscht, daß die Schulklassen dem Volksbund deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. O. B. Oberrheingau in Konstanz, Postschloß Nr. 7, mit einem jährlichen Beitrag von 10 Rpf. für jeden Schüler(in) geschlossen beitreten. Minderbemittelte Schulkinder sollen dabei je nach Lage einen ermäßigten Beitrag zahlen, oder von der Zahlung überhaupt befreit sein. Die Mitgliedschaft der Klassen soll bei den Hauptschulen erst mit der 6. Klasse, bei den Höheren Lehranstalten mit der Klasse O III beginnen.

Jeder Klasse wird regelmäßig monatlich ein Stück der Bundeszeitschrift „Kriegsgräberfürsorge“ vom Volksbund deutsche Kriegsgräberfürsorge unentgeltlich zugestellt. Dieses Stück ist jeweils bei den Schülern(innen) in Umlauf zu setzen.

An jeder Schule ist durch den Schulleiter aus dem Lehrkörper ein Vertrauensmann für die Kriegsgräberfürsorge zu ernennen; dieser hat die Verbindung mit dem Volksbund deutsche Kriegsgräberfürsorge, Oberrheingau, aufrechtzuerhalten und die Abrechnung für die Schule durchzuführen. Mit dem Einzug der Beiträge können die Klassenältesten oder sonstige zuverlässige Schüler(innen) beauftragt werden, welche die Beiträge sodann an den Vertrauensmann abführen. Der Einzug der Gelder hat außerhalb der Unterrichtszeit zu erfolgen. Die Vertrauensmänner sind dem Volksbund deutsche Kriegsgräberfürsorge, Oberrheingau durch die Schulleiter, für die Volks- und Fortbildungsschulen durch die Kreis- und Stadtschulämter, namhaft zu machen.

Die Vertrauensmänner haben alsbald, für die folgenden Schuljahre jeweils auf 1. Mai, dem Volksbund deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V., Oberrheingau, die Klassenzahlen und die Zahlen der beteiligten Schüler(innen) mitzuteilen.

Nähere Anweisung über den Beitragseinzug und über die Abrechnung gehen den Schulen bzw. den Kreis- und Stadtschulämtern demnächst durch

den Volksbund deutsche Kriegsgräberfürsorge, Oberrheingau in Konstanz, zu. Außerdem wird der Volksbund den Schulen Material (Druckschriften) über die Kriegsgräberfürsorge kostenlos zustellen.

Ich ersuche, das Erforderliche wegen Durchführung dieses Erlasses vom Schuljahr 1936/37 an alsbald zu veranlassen.

Karlsruhe, den 9. Mai 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 7365

Dr. Wacker

Verkehrserziehung in den Schulen.

Der Herr Reichs- und Preuß. Minister für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung hat in einem Erlaß an die Unterrichtsverwaltungen der Länder folgendes ausgeführt:

„Die Zahl der jährlichen Verkehrsunfälle und der durch sie vernichteten wertvollen Menschenleben ist immer noch außerordentlich hoch. In der Mehrzahl werden die Unfälle dadurch herbeigeführt, daß die Verkehrsvorschriften nicht genügend bekannt sind oder nicht beachtet werden. Ich ersuche deshalb, dafür Sorge zu tragen, daß im Rahmen des übrigen Unterrichts Belehrungen über die Verkehrsvorschriften und -gefahren in den Volksschulen, Berufsschulen, den mittleren und Höheren Schulen sicher gestellt werden. Als Grundlage für die unterrichtlichen Belehrungen wird die im Bildgutverlag G. m. b. H. Essen, Logenstr. 17 erschienene und im Buchhandel erhältliche Volksausgabe der Reichsstraßen-Verkehrsordnung „Sib acht“ empfohlen, mit der auch die gesamte Gendarmerie und Verkehrspolizei ausgestattet ist.

Der Herr Reichs- und Preuß. Minister des Innern hat sich mir gegenüber bereit erklärt, geeignete Beamte (Verkehrsdezernenten, Verkehrsoffiziere, Verkehrspolizeibeamte, Gendarmen) zur Unterrichtung der Lehrer und gegebenenfalls zu Vorträgen in den Schulen zur Verfügung zu stellen und die Schulen in dem Bestreben, den Verkehrsunterricht durchzuführen, in jeder Richtung zu unterstützen. Ich ersuche, von diesem Anerbieten im Bedarfsfalle weitgehend Gebrauch zu machen.“

Zur Durchführung dieses Erlasses wird unter Aufhebung sämtlicher bisher in dieser Sache ergangenen Anordnungen bestimmt:

I.

1. Die Belehrung der Schüler und Schülerinnen über die Verkehrsvorschriften und -gefahren erfolgt nicht nur bei geeigneter Gelegenheit im Klassenunterricht (Heimatkunde, Erdkunde, Rechnen, Naturkunde, Aufsatz), sondern vor allem auch auf Ausmärschen, bei Spiel und Sport und im Landschulheim. Sie soll an praktische Beispiele anknüpfen, mit praktischen Vorführungen und Übungen verbun-

den sein (z. B. Überqueren von Straßen, Einbiegen beim Radfahren) und die vorhandenen Verkehrsmerkmale und Anschauungstafeln verwerten. An der Hand von Merkblättern und Bildtafeln, die die Gefahren der Straße und insbesondere des falschen Verhaltens auf der Straße vor Auge führen, sind die Kinder zu belehren und zu warnen. Geeignet für die Belehrung erscheinen auch die vom Reichs- und Preuß. Verkehrsministerium im Einvernehmen mit dem Reichs- und Preuß. Ministerium des Innern herausgegebenen Bildheften „Fußgänger gib acht!“ und „Radfahrer gib acht!“, sowie „Kraftfahrer gib acht!“, erhältlich im Bildgutverlag G.m.b.H. Essen. Es empfiehlt sich auch, Bildtafeln an geeigneten Plätzen des Schulhauses dauernd aufzuhängen. Wo Filmgerät vorhanden ist, sind geeignete Verkehrsfilme vorzuführen. Die Staatliche Landesbibliothek für den Unterrichtsfilm in Karlsruhe kann voraussichtlich in absehbarer Zeit geeignete Verkehrsfilme zur Verfügung stellen.

2. Insbesondere sind die Schüler darauf hinzuweisen, daß es vor allem gefährlich und verboten ist,
- a) vor herankommenden Wagen über die Straße zu gehen;
 - b) sich an stehende oder fahrende Fahrzeuge anzuhängen;
 - c) beim Radfahren leichtsinnig zu überholen, sich an Kraftfahrzeuge anzuhängen, mit anderen Fahrzeugen um die Weite zu fahren, nebeneinander zu fahren statt hintereinander die rechte Straßenseite einzuhalten;
 - d) Steine oder andere Gegenstände gegen Kraftwagen zu werfen;
 - e) fremde Kraftfahrzeuge zu besteigen oder etwas an ihnen vorzunehmen (Öffnen der Bremsen und dergl.).

3. Ferner hat das Bemalen verstaubter Kraftwagen wegen der damit verbundenen Beschädigung des Lacks zu unterbleiben.

Bei allen Ausmärschen auf allgemeinen Verkehrswegen ist die Klasse dadurch zu sichern, daß außer dem an der Spitze oder am Ende marschierenden Lehrer noch ein geeigneter Schüler mit der Aufgabe betraut wird, die Marschordnung zu überwachen und auf Gefahren aufmerksam zu machen. Bei Dunkelheit oder Nebel muß der linke Flügelmann des ersten und des letzten Gliedes der marschierenden Klasse mit einer Laterne (Sturmlaterne oder Taschenlampe vorn weiß, hinten rot) versehen sein.

III.

1. Allen Schulleitern und Lehrern mache ich die Beachtung der vorstehenden Anordnungen nachdrücklich zur Pflicht. Die in Abschnitt I vorgeschriebenen Belehrungen sind regelmäßig in bestimmten Zeitschnitten, mindestens dreimal in jedem Schuljahr, vorzunehmen, bei Schülern im grundschulpflichtigen

Alter möglichst jeden Monat. Daß dies geschehen ist, ist in den Schultage- oder Wochenbüchern zu vermerken und vom Schulleiter zu überwachen.

2. Die Heranziehung geeigneter Beamter der Polizei gemäß Abs. 2 des vorstehenden Erlasses des Reichserziehungsministers veranlaßt jede Schule unmittelbar durch Ersuchen an das zuständige Bezirksamt oder die Polizeidirektion bezw. das Polizeipräsidium am Platze.

Karlsruhe, den 5. Mai 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 14084 Dr. Wacker

Lehrgang für Kampfspiele, Leichtathletik und Schwimmen an der Landesturnanstalt in Karlsruhe.

Vom 15.—27. Juni d. S. findet an der Landesturnanstalt in Karlsruhe für Lehrer ein Lehrgang für Kampfspiele, Leichtathletik und Schwimmen statt.

Die Meldungen für diesen Lehrgang sind spätestens bis zum 1. Juni d. S. auf dem geordneten Dienstweg der Direktion der Landesturnanstalt in Karlsruhe vorzulegen. Dabei sind anzugeben: Name und Vorname, Lebensalter, Dienststellung und Schule. Ferner ist die außerschulische Betätigung auf dem Gebiete der Jugendberziehung und Zugehörigkeit zu Verbänden und Organisationen anzugeben.

Die vorgesezten Dienststellen werden aufgefordert, mit der Weiterleitung der Gesuche zur Abkömmlichkeit Stellung zu nehmen.

Den zugelassenen Bewerbern geht von hier aus über ihre Zulassung besondere Weisung zu. Sie erhalten Vergütung für Hin- und Rückfahrt III. Klasse. Weitere Zuschüsse können nicht gewährt werden.

Karlsruhe, den 6. Mai 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. B 14962 In Vertretung
Frank

Beurlaubung von Beamten, Angestellten und Arbeitern zu Übungen der Wehrmacht.

Im Nachgang zu dem unterm 10. Januar 1936 Nr. A. 25630 bekanntgegebenen Erlaß des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers vom 23. Dezember 1935 Nr. 33511 — vergl. Amtsblatt 1936 Seite 1/2 — wird nachstehend ein weiterer Erlaß des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers zwecks Beachtung zur Kenntnis gebracht.

Karlsruhe, den 22. April 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. A 8826 In Vertretung
Frank

Karlsruhe, den 9. April 1936.

Badischer Finanz- und
Wirtschaftsminister.

Nr. 4314.

An sämtliche nachgeordneten Dienststellen.

Infolge der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Einberufung zu Übungen der Wehrmacht vom 28. März 1936 (RGBl. I S. 326) ist mein Erlaß vom 23. Dezember 1935 Nr. 33511 wie folgt zu ergänzen:

Hinter Ziffer 4 letzter Satz ist einzufügen:

„Mehrere Beurlaubungen in einem Jahre sind zusammenzurechnen und auf den Erholungsurlaub nur im Rahmen der vorstehenden Höchstgrenzen anzurechnen.“

Im übrigen bleibt der Erlaß der bis zum 31. März 1936 befristet war, in vollem Umfang bestehen. Die Ziffer 8 kann daher gestrichen werden.

R ö h l e r.

Reise für Obersekunda nach eineinhalbjährigem Besuch der Untersekunda.

Der an den Oberpräsidenten in N. gerichtete Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für Wissenschaft, Erziehung und Volksbildung vom 27. Januar 1936 E III o 34/36 (NMin Amtsbl Dtsch Wiss. S. 103) findet auch in Baden Anwendung.

Karlsruhe, den 21. April 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 9400 In Vertretung
Frank

Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens für die Gemeinde Wittenhofen.

Die Anlage zur Bekanntmachung über die Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens vom 29. August 1935 (Amtsblatt Seite 146) wird dahin abgeändert, daß von der Gemeinde Wittenhofen die Ortsteile Lellwangen, Mennwangen und Wittenhofen sowie die Höfe nördlich der Landstraße 204 der Gewerbeschule (Schulgemeinde) Salem und der Ortsteil Grünwangen der Gemeinde Unterfiggingen der Gewerbeschule (Schulgemeinde) Marldorf zugewiesen werden.

Karlsruhe, den 2. April 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. D 4436 In Vertretung
Frank

Neuregelung des gewerblichen Unterrichtswesens, hier Gewerbeschule Großrinderfeld.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Minister des Innern und mit Zustimmung des Herrn Finanz- und Wirtschaftsministers wird aufgrund des Art. 1 §§ 1 und 2 des Gesetzes über die vorläufige Neu-

regelung des gewerblichen Unterrichtswesens vom 10. Dezember 1934 (GBl. 1935 Seite 119) folgendes bestimmt:

1. Die Gewerbeschule Großrinderfeld wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Die Gemeinden Großrinderfeld, Gerchsheim, Imspan, Schönsfeld und Wentheim werden dem Gewerbeschulverband Tauberbischofsheim zugeteilt.

Die in diesen Gemeinden beschäftigten gewerblich tätigen Fortbildungsschulpflichtigen sind daher nunmehr verpflichtet, die Gewerbeschule Tauberbischofsheim zu besuchen.

Karlsruhe, den 28. April 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. D 8813 In Vertretung

Frank

Katholischer Religionsunterricht an der Grund- und Hauptschule.

Nachstehende Bekanntmachung des Erzbischöflichen Ordinariats vom 3. April 1936 wird gemäß § 16 Absatz 4 des Gesetzes über die Grund- und Hauptschule vom 29. Januar 1934 den Lehrern verbindlich.

Karlsruhe, den 16. April 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 12899 In Vertretung

Frank

Religionsunterricht an der Grund- und Hauptschule.

Im Schuljahr 1936/37 ist im Religionsunterricht zu behandeln:

1. in sechsklassigen Schulen:

- a. in der 1., 2. und 3. Klasse das Pensum dieser Klasse nach dem Lehrplan für achtklassige Schulen,
- b. in der 4. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Pensum der 4. Klasse,
- c. in der 5. Klasse (6. Schuljahr) das Pensum der 6. Klasse,
- d. in der 6. Klasse (7. und 8. Schuljahr) das Pensum der 7. Klasse;

2. in vierklassigen Schulen:

- a. in der 1. Klasse das Pensum dieser Klasse,
- b. in der 2. Klasse (2. und 3. Schuljahr) das Pensum der 2. Klasse,
- c. in der 3. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Pensum der 4. Klasse,
- d. in der 4. Klasse (6. bis 8. Schuljahr) das Pensum der 6. Klasse;

3. in dreiklassigen Schulen:

- a. in der 1. Klasse (1. bis 3. Schuljahr) Turnus des 1. Jahres (Lehrplan B III a),
- b. in der 2. Klasse (4. und 5. Schuljahr) das Pensum der 4. Klasse,

c. in der 3. Klasse (6. bis 8. Schuljahr) das Pensum der 6. Klasse;

4. in zweiklassigen Schulen:

a. in der 1. Klasse (1. bis 3. Schuljahr) Turnus des 1. Jahres (Lehrplan B III a),

b. in der 2. Klasse (4. bis 8. Schuljahr) das Pensum der 7. Klasse.

Besteht in einer Schule eine andere Kombination der Schuljahre, so gilt im allgemeinen, daß in geraden Jahren (1936/37) der Turnus der geraden Klasse, in ungeraden Jahren der Turnus der ungeraden Klasse einzuhalten ist.

Freiburg i. Br., den 3. April 1936.

Erzbischöfliches Ordinariat.

Kreisbildstelle Bruchsal.

Die Kreisbildstelle Bruchsal, die bisher in Bretten war, wird mit sofortiger Wirkung nach Bruchsal verlegt.

Als kommissarischer Leiter der Kreisbildstelle Bruchsal wird Hauptlehrer **Caro lus** in Bruchsal bestellt.

Der bisherige kommissarische Leiter, Hauptlehrer **Behle** in Bretten, wird als Vertreter des Kreisbildstellenleiters mit der Bearbeitung der Dienstgeschäfte der Kreisbildstelle Bruchsal im Amtsbezirk Bretten betraut.

Karlsruhe, den 5. Mai 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 14814 In Vertretung

Frank

Taubstummenanstalt Gerlachsheim.

Die Taubstummenanstalt Gerlachsheim wurde auf Beginn des Schuljahres 1936 aufgehoben. Die Schüler sind den Taubstummenanstalten Heidelberg und Meersburg zugeteilt. Etwaiiger Schriftwechsel, der die Taubstummenanstalt Gerlachsheim oder deren ehemalige Schüler betrifft, ist an die Taubstummenanstalt Heidelberg zu richten.

Karlsruhe, den 23. April 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 14242 In Vertretung

Frank

Benützung privater Kraftfahrzeuge im Dienst.

Zur Abdeckung von Haftpflichtschäden, die durch einen Beamten bei dienstlichen Fahrten mit eigenem Kraftfahrzeug verursacht werden, stehen mir Mittel nicht zur Verfügung. Ich könnte daher, vorkommendenfalls, weder die gesetzlich den Beamten

treffende Haftung an seiner Stelle übernehmen, noch bei Mittellosigkeit des Beamten Schadensersatzansprüche Dritter aus Billigkeitsgründen befriedigen. Um die aus dieser Sachlage sich möglicherweise ergebenden Schwierigkeiten zu vermeiden, ordne ich mit sofortiger Wirkung an, daß beamteneigene Kraftfahrzeuge zu Dienstfahrten nur benutzt werden dürfen, wenn der Beamte ausreichend gegen Haftpflicht versichert ist.

Weitergehende Versicherungsbestimmungen, z. B. aus Darlehensverträgen für die Beschaffung beamteneigener Kraftfahrzeuge, bleiben hierdurch unberührt.

Aus ähnlichen Gründen ist es nötig, daß die Kraftfahrzeughalter, die mit ihrem Fahrzeug Dienstfahrten für die Unterrichtsverwaltung ausführen, für sich und das Fahrpersonal ausreichend gegen Haftpflicht versichert sind. Etwa bestehende Verträge, in denen diese Bestimmung nicht enthalten ist, sind baldmöglichst entsprechend zu ergänzen. Lehnt der Kraftfahrzeughalter die Ergänzung ab, so ist ein etwaiger Vertrag zu kündigen und hierher zu berichten.

Karlsruhe, den 28. April 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. A 8336 In Vertretung

Frank

Richard Wagner-Festwoche.

Die diesjährige Richard Wagner-Festwoche in Detmold findet in der Zeit vom 2.—7. Juni 1936 statt.

Lehrern und Lehrerinnen, die an der Veranstaltung teilnehmen wollen, kann der erforderliche Urlaub durch die vorgeordneten Dienststellen erteilt werden, soweit Mitvernehmung des Unterrichts erfolgen kann.

Karlsruhe, den 16. April 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts:

Nr. B 12304 In Vertretung

Frank

Zugehörigkeit der Schüler badischer Schulen zu **HS** und anderen **RS**-Formationen.

Nachstehende Zusammenstellung über das Ergebnis des im Oktober 1935 an den badischen Schulen durchgeführten Verbefeldzuges für die **HS** bringe ich zur Kenntnis.

Karlsruhe, den 16. April 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts

Nr. B 8959 In Vertretung

Frank

Land Baden.

Die Ergebnisse des Werbefeldzuges für die Hitlerjugend im Oktober 1935.

Schulart	Stand am	Gesamtzahl der arischen Schüler	Es gehören an dem (der)			Zusammen Spalten 4, 5, 6		Mitglieder anderer Parteiorganisationen		nicht organisiert	
			Jungvolk	Hitlerjugend	Bund deutscher Mädels u. Jungmädels	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %
Grund- und Hauptschulen:											
(Hier sind nur die Schüler des 5. bis 8. Schuljahres berücksichtigt, da der Eintritt in die Jugendformationen erst vom 10. Lebensjahr ab erfolgen kann.)											
Kreis Schulamt Baden-Baden . . .	1. 10. 35	13162	4802	—	4392	9194	69,9	—	—	3968	30,1
	31. 10. 35	13162	6359	—	5930	12289	93,4	—	—	873	6,6
" Bruchsal	1. 10. 35	11255	4146	—	3067	7213	64,1	—	—	4042	35,9
	31. 10. 35	11255	5246	—	5047	10293	91,4	—	—	962	8,6
" Emmendingen . . .	1. 10. 35	10921	3537	98	2834	6469	59,2	—	—	4452	40,8
	31. 10. 35	10921	4476	115	3996	8587	78,6	—	—	2334	21,4
" Freiburg	1. 10. 35	7309	2878	27	1921	4826	66,0	—	—	2483	34,0
	31. 10. 35	7309	3328	28	2746	6102	83,5	—	—	1207	16,5
" Heidelberg	1. 10. 35	14257	5610	—	4743	10353	72,6	—	—	3904	27,4
	31. 10. 35	14257	6906	—	6812	13718	96,2	—	—	539	3,8
" Karlsruhe	1. 10. 35	11159	4053	—	3142	7195	64,5	—	—	3964	35,5
	31. 10. 35	11159	5198	—	4864	10062	90,2	—	—	1097	9,8
" Konstanz	1. 10. 35	8369	3194	23	2530	5747	68,7	—	—	2622	31,3
	31. 10. 35	8369	3785	45	3615	7445	89,0	—	—	924	11,0
" Lörrach	1. 10. 35	8255	3065	—	2867	5932	71,9	—	—	2323	28,1
	31. 10. 35	8255	3602	4	3672	7278	88,2	—	—	977	11,8
" Mosbach	1. 10. 35	7264	2515	37	1847	4399	60,6	—	—	2865	39,4
	31. 10. 35	7264	3239	52	2769	6060	83,4	—	—	1204	16,6
" Offenburg	1. 10. 35	10662	3751	—	2469	6220	58,3	—	—	4442	41,7
	31. 10. 35	10666	4649	1	4339	8989	84,3	—	—	1677	15,7
" Stockach	1. 10. 35	3423	1284	—	932	2216	64,7	—	—	1207	35,3
	31. 10. 35	3423	1555	—	1523	3078	89,9	—	—	345	10,1
" Tauberbischofsheim	1. 10. 35	4889	1883	—	1510	3393	69,4	—	—	1496	30,6
	31. 10. 35	4890	2164	—	1917	4081	83,5	—	—	809	16,5
" Billingen	1. 10. 35	6264	2556	—	2043	4599	73,4	—	—	1665	26,6
	31. 10. 35	6265	2903	—	2597	5500	87,8	—	—	765	12,2
" Waldshut	1. 10. 35	6145	2769	—	2440	5209	84,8	—	—	936	15,2
	31. 10. 35	6152	2920	—	2718	5638	91,6	—	—	514	8,4
Stadtschulamt Freiburg	1. 10. 35	3825	833	87	994	1964	51,3	—	—	1861	48,7
	31. 10. 35	3825	1328	186	1636	3150	82,4	—	—	675	17,6
" Heidelberg	1. 10. 35	3751	1597	10	1426	3033	80,9	—	—	718	19,1
	31. 10. 35	3765	1797	15	1755	3567	94,7	—	—	198	5,3
" Karlsruhe	1. 10. 35	6733	2922	52	3386	6360	94,5	—	—	373	5,5
	31. 10. 35	6767	2980	52	3674	6706	99,1	—	—	61	0,9
" Mannheim	1. 10. 35	13629	4908	46	4282	9236	67,8	—	—	4393	32,2
	31. 10. 35	13629	6149	72	6293	12514	91,8	—	—	1115	8,2
" Pforzheim	1. 10. 35	3851	1528	42	1188	2758	71,6	—	—	1093	28,4
	31. 10. 35	3851	1855	44	1683	3582	93,0	—	—	269	7,0
Hauptschulen zuf.	1. 10. 35	155123	57881	422	48013	106316	68,5	—	—	48807	31,5
	31. 10. 35	155184	70439	614	67586	138639	89,3	—	—	16545	10,7

Von den Grundschulern (1. bis 4. Schuljahr) sind organisiert im Jungvolk 25890 Schüler, bei den Jungmädels 20488 Schülerinnen.

Schulart	Stand am	Gesamtzahl der arischen Schüler	Es gehören an dem (der)			Zusammen Spalten 4, 5, 6		Mitglieder anderer Parteiorganisationen		nicht organisiert	
			Jung-volk	Hitlerjugend	Bund deutscher Mädel u. Jungmädel	Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12

Höhere öffentliche Schulen:

Gymnasien	1. 10. 35	4824	1753	1140	376	3269	67,8	79	1,6	1476	30,6
	31. 10. 35	4817	2079	1341	450	* 3870	* 80,4	98	2,0	* 849	* 17,6
Realgymnasien	1. 10. 35	5066	2524	1358	572	4454	87,9	81	1,6	531	10,5
	31. 10. 35	5073	2698	1505	611	4814	94,9	84	1,7	175	3,4
Oberrealschulen mit Aufbauoberrealschule	1. 10. 35	5920	2892	1906	432	5230	88,4	125	2,1	565	9,5
	31. 10. 35	5920	3093	2020	498	5611	94,8	131	2,2	178	3,0
Realprogymnasium	1. 10. 35	610	276	101	193	570	93,5	2	0,3	38	6,2
	31. 10. 35	610	291	115	201	607	99,5	3	0,5	—	—
Realschulen	1. 10. 35	1787	839	323	437	1599	89,5	6	0,3	182	10,2
	31. 10. 35	1787	888	348	487	1723	96,4	6	0,3	58	3,3
Mädchenrealschulen	1. 10. 35	4811	—	—	3483	3483	72,4	3	0,1	1325	27,5
	31. 10. 35	4806	—	—	4457	4457	92,7	3	0,1	346	7,2
Höhere öffentliche Schulen zus.	1. 10. 35	23018	8284	4828	5493	18605	80,8	296	1,3	4117	17,9
	31. 10. 35	23013	9049	5326	6704	21082	91,6	325	1,4	1606	7,0

* Die in Gymnasialkonvikten untergebrachten arischen Schüler von 6 Gymnasien sind nicht bei Parteiorganisationen (412 Sch.).

Gewerbeschulen:

Gewerbeschulen	1. 10. 35	28118	279	15227	1069	16575	59,0	512	1,8	11031	39,2
	31. 10. 35	28276	264	19693	1615	21572	76,3	574	2,0	6130	21,7

Handelslehranstalten:

Pflichthandelschulen	1. 10. 35	9575	174	3028	2977	6179	64,5	72	0,8	3324	34,7
	31. 10. 35	9633	169	3617	4258	8044	83,5	75	0,8	1514	15,7
Höhere Handelschulen	1. 10. 35	3020	242	1121	1026	2389	79,1	28	0,9	603	20,0
	31. 10. 35	3021	240	1280	1296	2816	93,2	33	1,1	172	5,7
Oberhandelschulen	1. 10. 35	187	11	85	20	116	62,0	42	22,5	29	15,5
	31. 10. 35	187	11	96	22	129	69,0	48	25,7	10	5,3
Handelschulen und Höhere Handelslehranstalten zus.	1. 10. 35	12782	427	4234	4023	8684	68,2	142	1,1	3906	30,7
	31. 10. 35	12791	420	4993	5576	10989	85,9	156	1,2	1646	12,9
Nichtstaatliche Höhere Schulen und Handelschulen	1. 10. 35	4821	911	944	955	2810	58,3	96	2,0	1915	39,7
	31. 10. 35	4865	1085	1062	1517	3664	75,3	110	2,3	1091	22,4

Schulart	Stand am	Gesamtzahl der arischen Schüler	Es gehören an dem (der)			Zusammen		Mitglieder anderer Parteiorganisationen		nicht organisiert	
			Jungvolk	Hitlerjugend	Bund deutscher Mädels u. Jungmädels	Spalten 4, 5, 6					
						Zahl	in %	Zahl	in %	Zahl	in %
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
Zusammen:											
Hauptschulen ¹⁾	1. 10. 35	155123	57881	422	48013	106316	68,5	—	—	48807	31,5
	31. 10. 35	155184	70439	614	67586	138639	89,3	—	—	16545	10,7
Höhere Schulen ²⁾	1. 10. 35	23018	8284	4828	5493	18605	80,8	296	1,3	4117	17,9
	31. 10. 35	23013	9049	5329	6704	21082	91,6	325	1,4	1606	7,0
Gewerbeschulen	1. 10. 35	28118	279	15227	1069	16575	59,0	512	1,8	11031	39,2
	31. 10. 35	28276	264	19693	1615	21572	76,3	574	2,0	6130	21,7
Handelschulen u. Höhere Handelslehreanstalten	1. 10. 35	12782	427	4234	4023	8684	68,2	142	1,1	3906	30,7
	31. 10. 35	12791	420	4993	5576	10989	85,9	156	1,2	1646	12,9
Nichtstaatliche Höhere Schulen und Handelschulen	1. 10. 35	4821	911	944	955	2810	58,3	96	2,0	1915	39,7
	31. 10. 35	4865	1085	1062	1517	3664	75,3	110	2,3	1091	22,4
Ganzes Land:	1. 10. 35	223862	67782	25655	59553	152990	68,3	1046	0,5	69776	31,2
	31. 10. 35	224129	81257	31991	82998	195946	87,4	1165	0,5	27018	12,1

¹⁾ Von den Schülern der Grundschule (1 bis 4. Schuljahr) sind organisiert im Jungvolk 25 890 Knaben, bei den Jungmädels 20 488 Mädchen. Gesamtschülerzahl der Grundschule 169 401 — 831 Jsr. = 168 770 = 27,5 %.

²⁾ Die in Gymnasialkonvitten untergebrachten arischen Schüler von 6 Gymnasien sind nicht bei Parteiorganisationen (412 Sch.).

Staatliche biologische Anstalt auf Helgoland.

An der das ganze Jahr geöffneten biologischen Anstalt auf Helgoland, die sich neben der allgemeinen Erforschung der Nordsee nach der physikalisch-chemischen, geologischen und biologischen Seite die besondere Erforschung der Biologie der nützlichen Tiere der Nordsee, vornehmlich der den Gegenstand der Seefischerei bildenden Fischarten zur Aufgabe gestellt hat, wurde wiederum für das Jahr 1. April 1936/37 ein Arbeitsplatz belegt. Dadurch soll es Forschern, Lehrern und Studierenden ermöglicht werden, sich mit den Tieren und Pflanzen des Meeres und der Vogelwelt — ohne besondere Aufkosten für den Arbeitsplatz — wissenschaftlich zu beschäftigen. Der jeweilige Inhaber hat neben der Benützung der Ausrüstung des Platzes das Recht, das zu diesen Arbeiten nötige Material kostenlos zu beziehen, an den Ausflügen und Ausfahrten der Anstaltschiffe teilzunehmen, die Bücherei zu benutzen und das Aquarium sowie das Nordseemuseum jederzeit kostenlos zu besuchen. Die biologische Anstalt wird ihm nicht nur jede Auskunft und Anleitung bei seinen Studien erteilen, sondern auch auf Wunsch billige Unterkunft nachweisen und eine Preisermäßigung für die Fahrt mit dem Dampfer von und nach dem Festland vermitteln.

Von der biologischen Anstalt ist im besonderen darauf hingewiesen worden, daß durch die Errichtung des mit Zentralheizung ausgestatteten Neu-

baues die Benützung das ganze Jahr über möglich ist, sodaß nicht nur die Sommerferien, wo der Zudrang zu den Plätzen am stärksten, sondern auch besonders im Frühjahr, in den Oster- und Pfingstferien das Arbeiten sehr lohnend und empfehlenswert ist. Die näheren Bedingungen über die Vergütung und Benützung der Arbeitsplätze sind in einer Ordnung festgelegt, welche von der biologischen Anstalt unmittelbar bezogen werden kann. Letztere erteilt auch Auskunft über den verbilligten Bezug von lebendem und totem Untersuchungsmaterial.

Karlsruhe, den 3. April 1936.

Der Minister des Kultus und Unterrichts
Nr. E 3386 In Vertretung
Frank

III. Personalnachrichten.

Ernannt:

Zu Rektoren an Fortbildungsschulen die kommissarischen Schulleiterinnen: Fortbildungsschulhauptlehrerin Marie Bandt in Heidelberg und Fortbildungsschulhauptlehrerin Hedwig Haue in Karlsruhe. — Zum Oberlehrer: Hauptlehrer Hans Kauff in Stein, A. Pforzheim. — Zu Hauptlehrern(innen) die Lehrer: Hugo Verberich in Schweinberg — Karl Frey, Friedrich Haag, Walter Lind und Ernst Sanaß in Karlsruhe. — Hilfslehrer Hugo Gänger in Krautheim. —

Schulverwalter Erich Heiden in Detseln. — Die Schulverwalterinnen: Pia Frommherz in Marlen, Alara Knoblauch in Zimmendingen, Anna Weisz in Weitenung. — Der Heizer Heinrich Siegel am physiologischen Institut der Universität Freiburg zum Laboranten. — Zu Oberpflegern: Pfleger Karl Morlock und Pflegerin Elisabeth Ketterer an der Psychiatrischen- und Nerven-Klinik in Freiburg. — Wachtmeister Hermann Schöpf an der Universitätsbibliothek Heidelberg zum Hausmeister.

Verstet in gleicher Eigenschaft:

Zurücklehrer Josef Muxler von der Moll-Realschule in Mannheim an das Gymnasium daselbst. — Fortbildungsschulhauptlehrer(innen): Dr. Ferdinand Hangartner in Furtwangen nach Strülingen, A. Waldshut. — Albert Lehmann in Oberhausen, A. Emmendingen nach Furtwangen. — Johann Mössinger in Durbach nach Singen a. S., A. Konstanz. — Elisabeth Moser in Badenbuch nach Heidelberg. — Maria Scheib in Lichtenau nach Pforzheim. — Die Hauptlehrer: Alois Blum in Boll, A. Meßkirch nach Kronau. — Karl Flud in Oberschopfheim nach Kronau. — Karl Hambrecht in Hohenstadt nach Hochhausen. — A. Roszbach. — Linus Heizmann in Altglashütten nach Eschbach, A. Freiburg. — Otto Heddel in Rohrbach, A. Sinsheim nach Heidelberg. — Walter Jung in Spöck nach Grödingen. — Hugo Kraft in Glashofen-Reinhardtsachsen nach Fahrenbach. — Albert Litterst in Unterdöwisheim nach Pforzheim. — Josef Maucher in Kronau nach Dürmersheim. — Hugo Nagel in Leutesheim nach Spöck. — Ludwig Nonnenmacher in Sulzbach, A. Roszbach nach Hettingen. — Wilhelm Scheffel in Ihringen nach Wolfach. — Franz Schmid in Sand nach Wilferdingen. — Franz Styblo in Gondelsheim nach Sulzfeld. — Hauptlehrerin Elvira Müller in Wilferdingen nach Hochstetten.

Entlassen auf Ansuchen:

Fortbildungsschullehrerin Gertrud Rech in Grafenhausen. — Hauptlehrerin Else Derr, geb. Zahlen in Mannheim. — Lehrerin Else Voigt, verh. Schadt in Wiesch.

Auf Ansuchen von den amtlichen Verpflichtungen entbunden:

Der ordentliche Professor für Chemie Dr. Alfred Stock an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Von den amtlichen Verpflichtungen entbunden:

Der ordentliche Professor für Mathematik Dr. Karl Boehm an der Technischen Hochschule Karlsruhe.

Von den amtlichen Verpflichtungen wegen Erreichung der Altersgrenze entbunden:

Der ordentliche Professor für Archäologie Dr. Hans Dragendorff an der Universität Freiburg.

Zurückgekehrt auf Ansuchen:

Die Professoren: Eidor Bohn am Adolf Hitler-Realgymnasium in Mannheim und Otto Braun an der Realschule in Bretten. — Hauptlehrer Nikolaus Biesel in Rheinfelden. — Die

Hauptlehrerinnen: Marie Bühlmann in Karlsruhe und Barbara Mohr in Gerlachsheim bis zur Wiederherstellung der Gesundheit.

Zurückgekehrt:

Oberlehrer Wilhelm Huber in Hagelsfeld. — Verwaltungssinspektor Gustav Leuthe am Generalandesarchiv in Karlsruhe.

Kraft Gesetzes tritt in den dauernden Anbestand:

Kanzleisekretär August Weber an der Universitätsbibliothek in Freiburg.

Gestorben:

Hauptlehrer i. R. Anton Sodapp, zuletzt in Schonach, am 19. Februar 1936. — Hauptlehrer Adolf Maier in Bollenbach, am 3. April 1936. — Hauptlehrer Otto Lorenz in Freiburg, am 4. April 1936. — Hauptlehrer Franz Kopp in Offenburg, am 9. April 1936. — Direktor Karl Bedt am Realgymnasium in Ettenheim, am 21. April 1936. — Studienrat i. R. Adolf Soigné, zuletzt am früheren Lehrerseminar Heidelberg, am 23. April 1936. — Hauptlehrer Maximilian Gättschenberger in Achern, am 1. Mai 1936.

IV. Stellenanschriften.

An Grund- und Hauptschulen:

1. Allgemein:

Hauptlehrerstelle an der Knabenfortbildungsschule in Durbach, A. Offenburg.

2. Für Lehrer kath. Bekenntnisses:

Hauptlehrerstellen in: Amrigschwand — Schulabteilung Strittberg — A. Waldshut — Baiertal, A. Wiesloch.

Bewerbungen sind binnen 14 Tagen bei dem dem Bewerber vorgesehnten Kreis- oder Stadtschulamt einzureichen.

V. Eingekaufte Druckwerke und Lehrmittel.

A. Allgemein.

Kahn und Probst, Deutsches Sprachbuch für die Grund- und Hauptschule, bearbeitet von Wilhelm Weinzopf. Verl. M. Diesterweg, Frankfurt a. M., Verl. Jul. Volke, Karlsruhe i. B. 1936. Heft 2, 5. Schulj., Preis 45 Pf.; Heft 3, 6. Schulj., Preis 55 Pf.

Das Sprachbuch faßt zum ersten Mal die Teilgebiete des Deutschunterrichts in einem Sprachbuch zusammen; es will Brücke sein zu einem lebensvollen Deutschunterricht mit dem Hauptziel: schriftliche und mündliche Beherrschung der Muttersprache. Erfahrungsgemäß gelang das nicht mit der bisherigen Art des Sprachlehreunterrichts. Es gelingt aber, wenn nicht das Schema einer toten Sprache, sondern die Bedürfnisse der lebendigen Muttersprache zu Grunde gelegt werden. Das Streben nach artemeigener Sprachlehre muß vor allem in der Sachlehre zum Ausdruck kommen. An die Stelle der früheren zusammenhanglosen Einzelbeispiele muß das sinnvolle Sprach- oder Stoffganze treten. Jede Sprachlehreübung soll nach Möglichkeit eine

Stilübung sein; durch die Stilübungen (z. B. Wortschätzübungen) wird der Aufsatz in seinen lebensvollen und mannigfaltigen Darstellungsformen vorbereitet. Der Sprachunterricht ist dem Stil- und Aufsatzunterricht nicht bloß bei- oder untergeordnet, sondern eingeordnet und legt nicht den Hauptwert auf Übungen, die Belege sein sollen zu einem Sprachergebnis, sondern auf Übungen, die den Schüler zwingen, den Sprachvorgang an sich selbst erlebend zu beobachten.

Die Benützung der Sprachhefte wird empfohlen.

L. F. Göbelbecker, „Das Jahr voller Freude!“ Das Buch des Kindes im Gesamtunterricht des ersten Schuljahres. Mit Bildern von Ernst Kutzer; Otto Renning Verlag, Rempten und Leipzig. 1936.

Im Verlag G. Braun, Karlsruhe, ist als neues Rechenbuch: „Völkisches Weltbild in Zahlen“ von dem Heidelberger Rechenmethodiker H. Limbed erschienen. Schon der Untertitel: „Das deutsche Volk und sein Schicksal im Lichte der Zahl“ zeigt an, daß der Verfasser in diesem Werk ganz neue Wege geht. „Das Werk stellt einen deutschen Volksatlas in Zahlen, wenn nicht ein eigen klares deutsches Geschichtsbuch dar“. Doch auch der Rechenvorgang selbst wird in einer gänzlich neuen Art bewältigt.

Das Rechenbuch wird zur Anschaffung empfohlen. (Der Preis des Lehrerheftes ist 1,80 RM., der des Schülerheftes 0,75 RM.)

Benl — Kramp, Vererbungslehre, Rassenkunde und Rassenhygiene. 1. Teil: Vererbungslehre (kart. 1,90 RM.); 2. Teil: Rassenkunde und Rassenhygiene (kart. 1,60 RM.). Berl. Georg Thieme, Leipzig.

B. Für die Lehrer:

Im Deutschen Volksverlag G. m. b. H., München 2 SW, ist erschienen: „Lichtbild und Film in Unterricht und Volksbildung“. Lehrbuch der Technik, Pädagogik, Methodik und Ästhetik des Lichtbildes, von Prof. Dr. H. Ammann, Leiter der Bayerischen Lichtbildstelle und Dozent für Kinematographie an der Techn. Hochschule München (Preis geb. 7,50 RM.).

Das Buch ist ein umfassendes Studien- und Nachschlagewerk, das den Schulbehörden und Lehrkräften die Einarbeitung in den Unterricht mit Lichtbild und Film erleichtert.

Der Verfasser hat aus seiner langjährigen Arbeit im Lichtbild- und Filmwesen alles zusammengestellt, was für die Lehrkräfte aller Schulgattungen, für die Bildstellenleiter sowie für alle, die sich mit Schul- und Heimatphotographie befassen, von Wichtigkeit ist.

Das Buch wird zur Anschaffung für die Lehrerbüchereien aller Schulen empfohlen. Von den Bildstellenleitern und von allen Lehrkräften, die mit dem Unterrichtsfilm arbeiten, darf erwartet werden, daß sie sich mit dem Inhalt des Lehrbuches genau vertraut machen und die hier niedergelegten Erfahrungen bei ihrer Tätigkeit entsprechend auswerten.

E. Günther, Wehrphysik. Ein Handbuch für den Lehrer. Mit 212 Abb. im Text, einer farbigen Wolkentafel und 2 Wetterkarten im Anhang. Verl. Moritz Diesterweg, Frankfurt a. M.

Jos. Högrefe, Himmelskunde bei den Germanen. Mit 20 Abb. Verl. Otto Salle, Frankfurt a. M.